

1. Änderung der Satzung

der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Weinsheim vom 07.10.1997

Der Gemeinderat hat aufgrund der in der Anlage genannten Rechtsvorschriften die 1. Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Ein Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Weinsheim, Flur 4, Flurstücksnummer 32/1, welcher in der beiliegenden Planurkunde dargestellt ist, wird in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen.

§ 2

Es wird für den einbezogenen Grundstücksteil des Grundstückes Gemarkung Weinsheim, Flur 4, Flurstücksnummer 32/1 folgende Festsetzung nach § 9 Absatz 1 BauGB getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- GRZ (Grundflächenzahl): 0,3
- GFZ (Geschossflächenzahl): 0,6

Landespflegerische Maßnahmen im Bereich des einbezogenen Teilbereiches des Grundstückes Gemarkung Weinsheim, Flur 4, Flurstücksnummer 32/1

1. Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine anzulegen. Chemischsynthetische Düngung, ausgenommen Kompost-/Gründüngung, sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel, sind auf der Fläche nicht zulässig.
2. Die dargestellten Bäume sind zu pflanzen.
3. Die landespflegerischen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Gebrauchsfertigkeit von einem Bauvorhaben auf dem Grundstück Gemarkung Weinsheim, Flur 4, Flurstücksnummer 32/1 durchzuführen.
4. Ansonsten gelten die Regelungen der Satzung vom 07.10.1997, soweit sie für den Änderungsbereich zutreffen, unverändert weiter.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weinsheim, den 14.11.2000

(DS) gez. Meyer, Ortsbürgermeister

Diese Satzung wird gemäß § 34 BauGB mit Schreiben vom 08.11.21000 genehmigt.

Bitburg, den 08.11.2000

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

(DS) gez. Gerhard Annen

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19)
- Landespflegegesetz (LPfG) i. d. F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I. S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.04.1997 (BGBl. I. S. 85)
- Bundesnaturschutzgesetz i. d. F. vom 12.03.1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2481)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das 4. Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108).

Die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung- und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Weinsheim vom 07.10.1997 ist der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Bescheid vom 08.11.2000, Az.: 14/9824137/14 wurde durch die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm mitgeteilt, dass die mit Schreiben vom 12.09.2000, Az.: Abt. 3, vorgelegte 1. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Weinsheim für den Ortsteil Weinsheim gemäß § 34 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt wurde.

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Die o.a. Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 304, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für den Geltungsbereich der o.a. Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Siehe hierzu den Plan auf Seite 21

Flurkarte zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Weinsheim vom 07.10.1997

